



Sachstand

Nullbesteuerung auf Nahrungsmittel in der modifizierten Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie

Nullbesteuerung auf Nahrungsmittel in der modifizierten Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 061/22
Abschluss der Arbeit: 29.04.2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Option zur Nullbesteuerung von „Nahrungsmitteln“ in der geänderten MwStSysRL	4

1. Fragestellung

Der Auftraggeber erkundigt sich nach dem Begriffsinhalt der Grundnahrungsmittel im Rahmen einer neu geschaffenen Option zur Nullbesteuerung in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.

2. Option zur Nullbesteuerung von „Nahrungsmitteln“ in der geänderten MwStSysRL

Mit der Richtlinie vom 5. April 2022¹ zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und (EU) 2020/285 in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze wurden Möglichkeiten zur Befreiung von der Mehrwertsteuer eingeführt. So enthält Art. 98 Abs. 2 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSysRL) nun die Regelung, dass die Mitgliedsstaaten zusätzlich zu den zwei ermäßigten Steuersätzen auf unter höchstens sieben Nummern des Anhangs III fallende Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen eine Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug gewähren können. Diese Besteuerungsoption der Mitgliedsstaaten wird aber nur eingeschränkt gewährt: der ermäßigte Steuersatz, der unter dem Mindestsatz von 5 % liegt, und die Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug dürfen nur auf die unter die Nummern 1 bis 6 und 10c des Anhangs III der MwStSysRL fallenden Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen angewandt werden.

Der Anhang III der MwStSysRL enthält in Nr. 1 den Begriff Nahrungsmittel als Anknüpfungspunkt für eine Steuervergünstigung. Die MwStSysRL ist eine Richtlinie der EU, die von jedem Mitgliedsstaat eigenverantwortlich in nationales Recht umgesetzt werden muss. Dabei steht es den nationalen Gesetzgebern frei, welche Ermäßigungstatbestände sie im nationalen Steuerrecht gewähren wollen. Der deutsche Gesetzgeber hat den Tatbestand der Nr. 1 des Anhangs III der MwStSysRL nicht vollständig in das Umsatzsteuergesetz (UStG) übernommen. Vielmehr sind im UStG nur einzelne Unterkategorien von Lebensmitteln aufgeführt.

In Nr. 1 der MwStSysRL werden in den Begriff der Nahrungsmittel auch Getränke mit einbezogen; alkoholische Getränke wiederum aus dem Tatbestand ausgeschlossen. Da auf Grundlage der modifizierten MwStSysRL Lebensmittel in Gänze der Nullbesteuerung unterliegen können, ist eine Abgrenzung von Grundnahrungsmitteln innerhalb der Kategorie Lebensmittel nicht erforderlich.

1 Richtlinie (EU) 2022/542 des Rates; ABl. L 107 vom 06.04.2022, S. 1 ff.; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L:2022:107:FULL&from=DE> [zuletzt abgerufen am 29.04.2022]